



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. September 2015
(OR. en)

10789/05
ADD 1 DCL 1

PECHE 136

FREIGABE

des Dokuments	10789/05 ADD 1 RESTREINT UE
vom	4. Juli 2005
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Annahme eines Entwurfs von Verhandlungsrichtlinien für ein partnerschaftliches Fischereiabkommen mit Grönland

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Juli 2005 (11.07)
(OR. en)

10789/05
ADD 1

RESTREINT UE

PECHE 136

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

der	Gruppe "Externe Fischereipolitik"
vom	30. Juni 2005
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
<u>Betr.:</u>	Annahme eines Entwurfs von Verhandlungsrichtlinien für ein partnerschaftliches Fischereiabkommen mit Grönland

ENTWURF VON VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR EIN PARTNERSCHAFTLICHES FISCHEREIABKOMMEN MIT GRÖNLAND

1. Ziel der Verhandlungen ist es, das geltende Fischereiabkommen zwischen der EG und Grönland an das für partnerschaftliche Fischereiabkommen ausgearbeitete Modell anzugleichen. Dabei wird den Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Februar 2003 über die Halbzeitbewertung des vierten Fischereiprotokolls zwischen der EG, der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands sowie den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Juli 2004 über einen integrierten Rahmen für partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern gebührend Rechnung getragen.

RESTREINT UE

In Anbetracht des übergeordneten Ziels der Europäischen Union, zu einer nachhaltigen Fischerei innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer beizutragen, müssen bei den Verhandlungen im Einzelnen folgende Ziele verfolgt werden:

- Es muss sichergestellt werden, dass Gemeinschaftsschiffe Zugang zu den Fischereiressourcen in grönländischen Gewässern haben; in diesem Zusammenhang
 - sind im Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Fischerei und unter gebührender Berücksichtigung verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten sowie des Vorsorgeprinzips möglichst umfangreiche Fangrechte für Schiffe der EG-Mitgliedstaaten in grönländischen Gewässern anzustreben;
 - ist insbesondere die Möglichkeit einer Kabeljau-Quote zu prüfen, wobei den jüngsten wissenschaftlichen Gutachten, den erwarteten Entwicklungen des Bestands an Jungfischen und den Übertragungen von Grönland auf Norwegen Rechnung zu tragen ist;
 - ist die Kabeljaubank beizubehalten und ein ähnlicher Mechanismus für grönländischen Heilbutt anzustreben, falls sich die Bestandslage verbessert;
 - ist die Möglichkeit von Übertragungen aus dem Fischereiabkommen mit Grönland beizubehalten, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit anderen Drittländern sicherzustellen;
- Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Grönland in allen Belangen des Fischereisektors muss gestärkt werden; in diesem Zusammenhang
 - ist sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Grönland eng und stabil bleibt und auch weiterhin die Entwicklungserfordernisse Grönlands berücksichtigt;
 - ist die administrative, technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Grönland, insbesondere für die Zwecke der Überwachungen der Fangtätigkeiten, sicherzustellen und zu verstärken.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Rahmen für die Gründung von Unternehmensvereinigungen und gemeinsamen Unternehmen angemessen ist; dazu gehören auch Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen in allen Segmenten des Fischereisektors.
- Die Versorgung der Gemeinschaft mit Fischereierzeugnissen muss erleichtert werden.

RESTREINT UE

2. Beim Angebot für eine finanzielle Gegenleistung sind die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Juli 2004 über einen integrierten Rahmen für partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern zu berücksichtigen, auch was die Kostenteilung zwischen der Gemeinschaft und den Reedern betrifft; gleichzeitig ist auch den besonderen Bedingungen der Fischerei in den grönländischen Gewässern Rechnung zu tragen. Im Besonderen hätte die finanzielle Gegenleistung Folgendes zu umfassen:
- eine finanzielle Gegenleistung seitens der Gemeinschaft einschließlich eines Betrags zur Entwicklung des Fischereisektors in Grönland mit besonderem Schwerpunkt auf der Finanzierung unter anderem folgender Programme und Maßnahmen: wissenschaftliche und technische Programme im Fischereisektor, Programme zur Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeiten, Unterstützung der Fischereinfrastruktur, Ausbildungsprogramme sowie Unterstützung der traditionellen und handwerklichen Fischerei. Die Interventionsbereiche wären zusammen mit den grönländischen Behörden festzulegen, wobei deren Erfordernissen und den Ergebnissen einer von der Kommission durchzuführenden Untersuchung des grönländischen Fischereisektors Rechnung zu tragen ist;
 - eine finanzielle Gegenleistung seitens der Reeder durch Entrichtung angemessener, ausgewogener und nicht diskriminierender Lizenzgebühren.

Die Höhe der finanziellen Gegenleistung bemisst sich anhand des mit anderen EG-Abkommen mit Drittländern harmonisierten Wertes der Fangmöglichkeiten und nach den Ergebnissen der Untersuchung der Fangmöglichkeiten. So wird der Wert der der EG angebotenen Fangrechte ermittelt.

Die andere für die Bemessung der finanziellen Gegenleistung relevante Komponente betrifft die finanzielle Unterstützung für den Übergang zu einer verantwortungsbewussten Fischerei und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in den grönländischen Gewässern; bei der Entscheidung hierüber sind die von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten fischereipolitischen Ziele in Bezug auf Grönland und die Bewertung des laufenden Haushaltsstützungsprogramms zu berücksichtigen.

RESTREINT UE

3. Den Gemeinschaftsreedern wird unter anderem die Verpflichtung auferlegt, Seeleute und Beobachter anzustellen und die Fänge anzulanden.
4. Bei den Verhandlungen ist Folgendes gebührend zu berücksichtigen:
 - das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982,
 - die Grundsätze des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des VN-Seerechtsübereinkommens vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (New Yorker Übereinkommen),
 - das Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See,
 - der Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und der internationale Aktionsplan zur Verhinderung, Reduzierung und Unterbindung des illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischfangs,
 - die Arbeit der einschlägigen regionalen Organisationen, denen die Gemeinschaft beigetreten ist,
 - die Fachkompetenz und die wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES).
5. Die Verhandlungen werden entsprechend den geltenden Verfahren für Fischereiverhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern geführt.

Die Kommission hält den Rat über den Gang der Verhandlungen auf dem Laufenden.